

BGer 4A_94/2016 vom 9. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_94_2016

FR: TF 4A_94/2016 du 9 août 2016

IT: TF 4A_94/2016 del 9 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 140 IV 57 E. 2 S. 59; 139 III 133 E. 1 S. 133; je mit Hinweisen).

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen einen verfahrensabschliessenden Berufungsentscheid eines oberen kantonalen Gerichts (Art. 75 BGG), ist innert der Beschwerdefrist (Art. 100 BGG) von der mit ihren Rechtsbegehren unterlegenen Partei (Art. 76 BGG) eingereicht worden und bei der Streitsache handelt es sich um eine Zivilsache (Art. 72 BGG) mit einem Streitwert von über Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt rechtsgenügender Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG) einzutreten.

E. 1.2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Dies bedeutet, dass die Beschwerde auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen hat, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Die beschwerdeführende Partei soll dabei in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 86 E. 2 S. 89, 115 E. 2 S. 116).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2 S. 117; 135 III 397 E. 1.5). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 mit Hinweisen). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert

aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2 S. 90). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG), was in der Beschwerde näher darzulegen ist (BGE 133 III 393 E. 3 S. 395). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18).

E. 1.4

Diese Grundsätze verkennt der Beschwerdeführer, soweit er unter dem Titel "A. Zu Grunde liegender Sachverhalt" die Hintergründe des Rechtsstreits aus eigener Sicht schildert und dabei teilweise von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweicht oder diese erweitert, ohne substantiiert Ausnahmen von der Sachverhaltsbindung geltend zu machen. Die entsprechenden Ausführungen haben unbeachtet zu bleiben.

E. 2

Der Beschwerdeführer beanstandet die Auslegung von Ziff. 6.3 des Aktionärsbindungsvertrags durch die Vorinstanz. Er macht geltend, dass die Gutachtertätigkeit des Beschwerdegegners entgegen der Auffassung der Vorinstanz unter das Konkurrenzverbot falle.

E. 2.1

Der Inhalt eines Vertrags bestimmt sich in erster Linie durch subjektive Auslegung, das heisst nach dem

übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen , während die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise, die von den Parteien aus Irrtum oder in Absicht gebraucht wird, die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen, unbeachtlich ist (Art. 18 Abs. 1 OR). Diese subjektive Vertragsauslegung beruht auf Beweiswürdigung (BGE 132 III 626 E. 3.1 S. 632 m.H.). Stellt die Vorinstanz einen von einem übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen getragenen Vertragsinhalt fest, so handelt es sich dabei um eine Sachverhaltsfeststellung, welche für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ist (Art. 105 Abs. 1 BGG). Hat das Sachgericht einen wirklichen Willen nicht feststellen können, so sind zur Ermittlung des

mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien im Rahmen der objektivierten Vertragsauslegung aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten. Die objektivierte Auslegung von Willenserklärungen ist Rechtsfrage; Tatfrage ist hingegen das Wissen und Wollen der Beteiligten im Rahmen des Vertragsschlusses (BGE 138 III 659 E. 4.2.1 m.w.H.).

E. 2.2

Die Vorinstanz kam in Übereinstimmung mit dem Bezirksgericht zum Schluss, dass sich kein subjektiv übereinstimmender Parteiwille hinsichtlich des Begriffs der "die E. _____ AG konkurrenzierenden Tätigkeit" in Ziff. 6.3 des Aktionärsbindungsvertrags erstellen lasse. Folglich unterzog sie die Vertragsklausel einer objektivierten Auslegung.

Dabei prüfte sie zunächst anhand des statutarischen Zwecks der E. _____ AG, was eine "die E. _____ AG konkurrenzierende Tätigkeit " bzw. was "die Interessen der Gesellschaft " sein können. Sie erwog dabei, dass die Tätigkeit des Beschwerdegegners als medizinischer Gutachter möglicherweise unter die "Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der ärztlichen Versorgung, der Gesundheitspflege, der medizinischen Dokumentation und der wissenschaftlichen Forschung" fallen könnte. Allerdings hätten die Parteien in der Vereinbarung über den Betrieb der D. _____, die sie zusammen mit dem Aktionärsbindungsvertrag am 4. April 2008 abgeschlossen hatten, ausdrücklich festgehalten, dass sie " (...) ihre Tätigkeit - Aertzliche Leistungen ausgeschlossen - im Zusammenhang mit der D. _____ über die E. _____ [abwickeln]" wollten, wobei die E. _____ "die administrativen Belange sowie alle nicht ärztlichen Belange der D. _____ (...) " organisiere. Daraus schloss die Vorinstanz, dass die E. _____ AG im Bereich der medizinischen Begutachtung nach Auffassung der Parteien gerade nicht tätig gewesen sei. Entsprechend habe der Beschwerdeführer in seiner Berufungsantwort denn auch betont, dass die E. _____ AG keine eigene medizinische Tätigkeit habe ausüben dürfen. Folglich könne die medizinische Tätigkeit des Beschwerdegegners im Kanton Schwyz aber auch keine Konkurrenzierung und damit keine Verletzung des Aktionärsbindungsvertrags bedeuten.

Ergänzend wies die Vorinstanz darauf hin, dass für die Auslegung des Vertrags nicht von wesentlicher Bedeutung sei, welche Tätigkeiten die Parteien vor dem 4. April 2008 ausgeübt und welche finanziellen Hintergründe die gewählten Vertragskonstruktionen beeinflusst hatten. Denn Fakt sei, dass die Parteien in zwei separaten, umfangreichen und sehr detaillierten Verträgen einerseits die Organisation und Tätigkeit der D. _____ und andererseits ihr Verhältnis als Aktionäre der E. _____ AG geregelt hätten. Vor diesem Hintergrund lasse sich das Konkurrenzverbot des Aktionärsbindungsvertrages nicht auf den Vertrag über den Betrieb der D. _____ übertragen. Zwar möge es vielleicht Gründe gegeben haben und wäre es vielleicht sinnvoll gewesen, auch in den Vertrag betreffend den Betrieb der D. _____ eine analoge Klausel aufzunehmen; dies hätten die Parteien nun aber gerade nicht getan.

E. 2.3.1

Was der Beschwerdeführer gegen diese Erwägungen vorbringt, ist über weite Strecken nicht nachvollziehbar. So wirft er der Vorinstanz unter dem Titel "B.1.a) Willkürliche und offensichtlich unhaltbare wörtliche Auslegung" vor, diese habe "das Beweisergebnis des Bezirksgerichts ignoriert und damit das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt". Soweit er der Vorinstanz damit einen Verstoss gegen verfassungsmässige Rechte vorwerfen will, geht aus seinen Ausführungen nicht bzw. jedenfalls nicht in einer den Begründungsanforderungen nach Art. 106 Abs. 2 BGG genügenden Weise hervor, inwiefern dies der Fall sein sollte. Darauf ist nicht weiter einzugehen. Soweit sich der Beschwerdeführer in seiner Argumentation sodann auf Tatsachenfeststellungen der ersten Instanz stützt, verkennt er, dass für das Bundesgericht nur der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt massgeblich ist (Art. 105 Abs. 1 BGG).

E. 2.3.2

Im Übrigen erweisen sich seine Einwände gegen die vorinstanzliche Vertragsauslegung als unbegründet: Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz keineswegs "willkürlich und zusammenhangslos einzelne Passagen aus dem Vertrag zum

Betrieb der D. _____ " herausgepickt, sondern die beiden unterschiedlichen Regelungsgegenstände der am 4. April 2009 abgeschlossenen Verträge nachvollziehbar herausgearbeitet und dargestellt, dass die Parteien die ärztlichen Leistungen über die D. _____ und nur die administrativen Belange über die E. _____ AG abwickeln wollten. Aus dem Umstand, dass sich das Konkurrenzverbot lediglich im Aktionärsbindungsvertrag bezüglich der E. _____ AG und gerade nicht im (gleichentags abgeschlossenen) Vertrag betreffend den Betrieb der D. _____ befand, schloss die Vorinstanz, dass die ärztliche Tätigkeit nach dem mutmasslichen Parteiwillen vom Konkurrenzverbot ausgenommen war. Diese Schlussfolgerung ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Es trifft denn auch nicht zu, dass die Vorinstanz das Konkurrenzverbot ausgelegt hätte, "ohne den Umständen irgendeine Bedeutung zu schenken", wie dies der Beschwerdeführer behauptet. Die Vorinstanz hat die entsprechenden Umstände durchaus einbezogen, daraus aber andere Schlüsse gezogen, als sie der Beschwerdeführer ziehen will. Dies macht die vorinstanzliche Auslegung aber nicht unrichtig. Ebensovienig trifft zu, dass die Vorinstanz die "Interessen" der E. _____ AG ausgeblendet hätte, wie sie in Ziff. 9.3 des Aktionärsbindungsvertrags erwähnt sind: Sie ist in E. 3.3 des angefochtenen Entscheids vielmehr gerade von diesen Interessen ausgegangen, hat diese dann aber im Kontext der Vereinbarung betreffend die D. _____ ausgelegt, in der die Parteien klargestellt haben, dass die E. _____ AG nur "die administrativen Belange sowie alle nicht ärztlichen Belange" organisiere. Daraus den Schluss zu ziehen, dass sich eine "die E. _____ AG konkurrenzierende Tätigkeit" (Ziff. 6.3 des Aktionärsbindungsvertrags) nicht auf ärztliche Gutachtertätigkeit beziehe, erscheint nicht bundesrechtswidrig.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.